Sachkundenachweis für Pflanzenschutzanwender

Neuerungen und deren Umsetzung in Rheinland Pfalz

Seit Inkrafttreten der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung am 6. Juli 2013 ist nun rechtsverbindlich festgelegt, welche neuen Anforderungen auf jeden Sachkundigen zukommen. Die folgende Mitteilung von Dr. Sabine Fabich und Ingo Scheid (DLR RNH) sowie Dr. Josef Eichhorn (DLR Rheinpfalz), soll einen Überblick über die wesentlichen Neuerungen und deren Umsetzung in Rheinland Pfalz geben.

Die Sachkundigen brauchen künftig einen Sachkundenachweis (SKN) und müssen im dreijährigen Rhythmus eine anerkannte Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme besuchen und sich die Teilnahme bescheinigen lassen.

Der neue Sachkundenachweis im Scheckkartenformat

Bundeseinheitlich wird ein Sachkundenachweis wie in Abbildung 1 dargestellt, eingeführt. Jeder Sachkundige, der beruflich Pflanzenschutzmittel anwendet, Pflanzenschutzmittel verkauft, nicht-Sachkundige anleitet oder beaufsichtigt oder über den Pflanzenschutz berät, muss einen solchen Sachkundenachweis besitzen.

Die alten Ausbildungs- und Befähigungsnachweise (Zeugnisse über einen anerkannten Berufs- oder Studienabschluss oder über eine bestandene Sachkundeprüfung) gelten nur noch bis 26. November 2015. Die Beantragung des neuen SKN muss bis zum 26. Mai 2015 erfolgen.

Der neue Nachweis wird in Verbindung mit dem Personalausweis gültig sein und muss beispielsweise beim Kauf von Pflanzenschutzmitteln für die berufliche Anwendung oder bei Kontrollen vorgelegt werden. Der Sachkundenachweis ist bei der zuständigen Stelle des Bundeslandes zu beantragen, in dem der Sachkundige mit dem ersten Wohnsitz gemeldet, also wohnhaft ist.

Antragsverfahren in Rheinland-Pfalz

Die neuen Sachkundenachweise können ab 2014 gebührenpflichtig bei dem zuständigen DLR beantragt werden (Tabelle 1). Für Kommunalarbeiter und Straßenmeistereien sind beide DLR zuständig. Zum Start des Antragsverfahrens in Rheinland-Pfalz werden die DLR kurzfristig informieren. Die Antragsformulare können dann auf der Homepage der DLR unter www.dlr.rlp.de (unter Pflanze und Tier/Pflanzenschutz-Sachkunde/Nachweise ab 2014) heruntergeladen werden. Zur Ausstellung des Nachweises werden ein ausgefülltes Antragsformular und eine Kopie des bisherigen Sachkundenachweises oder eines entsprechenden Berufsabschlusses benötigt. Die Antragstellung kann auf dem Postweg, per E-Mail, Fax oder persönlich erfolgen.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird ein entsprechender Bescheid zugesandt. Die Kärtchen im Scheckkartenformat werden jedoch erst ab Juli 2014 ausgestellt werden können, da das bundeseinheitliche Verfahren des Kartendrucks über eine zentrale Datenbank geregelt ist, die derzeitig erstellt wird. Es wird daher empfohlen, mit der Antragsstellung für die Ausstellung des SKN bis Juli 2014 zu warten, ab dann ist auch ein bundesweites Online-Antragsverfahren möglich. Hierüber werden die DLR rechtzeitig informieren.

Anerkennung von Berufsabschlüssen

Für die Anerkennung von Berufsabschlüssen für die Sachkunde ist entscheidend, ob die Berufsausbildung vor oder nach Inkrafttreten der neuen Sachkunde VO abgeschlossen wurde. Stichtag ist demzufolge der 6. Juli 2013. Für Sachkundige, die ihre Berufsausbildung vor dem 6. Juli 2013 abgeschlossen haben, gelten Studien- und Berufsabschlusse wie in Tabellen 2 und 3 dargestellt als sachkundeanerkannt.

Beide Tabellen zeigen auch, für welche Tätigkeiten im Pflanzenschutz die bisher anerkannten Berufsabschlüsse in Zukunft anerkennungsfähig sind. Ab 6. Juli 2013 berechtigt zum Beispiel ein

Sachkundenachweis

Termine beachten

„Alt-Sachkundige", die vor dem 14. Februar 2012 sachkundig waren, müssen bis spätestens 26. Mai 2015 einen Antrag stellen. Bis 26. November 2015 muss jeder, der im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit Pflanzenschutzmittel einsetzt, dazu berät oder diese verkauft, den neuen Sachkundenachweis haben. Für potenzielle Antragsteller, die nach Inkrafttreten der VO (6. Juli. 2013) sachkundig werden, gilt bis zur Ausstellung des Kärtchens das Zeugnis als Nachweis der Sachkunde.

Abbildung 1: Sachkundenachweis, Vorderseite

Abbildung 2: Sachkundenachweis, Rückseite (S. Biegner, ZEPP)

Berufsabschluss zum Landwirt oder Gärtner weiterhin zur beruflichen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und zur Beratung über den Pflanzenschutz, jedoch nicht mehr zum Verkauf von Pflanzenschutzmitteln.

Studienabschlüsse in den Agrar-, Gartenbau-, Forstwissenschaften und im Weinbau an Hoch- oder Fachhochschulen werden ab 6. Juli 2013 nur noch dann für die Sachkunde anerkannt, wenn die Ausbildungsstätte zusätzlich zum Berufsabschlusszeugnis eine Bestätigung ausstellt, dass die in der neuen Verordnung vorgeschriebenen Sachkundeinhalte im Rahmen des Studiums geschult und geprüft wurden. Diese Bestätigung muss den Antragsunterlagen für die Ausstellung des neuen Sachkundenachweises beigelegt werden.

Die Händlersachkunde wird nach der neuen Sachkunde-VO höherwertig eingestuft, als die Anwender- und die Berater-Sachkunde. Wer mit einem Berufsabschluss ab 6. Juli 2013 für den Verkauf von Pflanzenschutzmitteln sachkundig werden will, muss zusätzlich zu den für Anwender und Berater geforderten Kenntnissen nachweisen, dass er in der Lage ist, berufliche und nicht berufliche Anwender über die bestimmungsgemäße und sachgerechte Anwendung und die Vermeidung von Risiken für Mensch, Tier und Naturhaushalt, ausreichend zu informieren. Im Rahmen der jährlich angebotenen Sachkundeschulungen und -prüfungen durch das DLR RNH soll diese Anforderung unter anderem durch simulierte Verkaufsgespräche umgesetzt werden.

Anerkennung ausländischer SKN und Berufsabschlüsse

Es wird weiterhin möglich sein, ausländische Mitarbeiter für den Pflanzenschutz einzusetzen. Für eine Anerkennung muss der zuständigen Behörde ein Befähigungsnachweis aus einem anderen Mitgliedstaat vorgelegt werden aus dem hervorgeht, dass die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten (siehe Pflanzenschutz Sachkunde-VO Anhang 1) Bestandteil der Ausbildung und Prüfung waren. Außerdem muss der Antragsteller über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen. Dann kann auf Antrag ein SKN nach deutschem Recht ausgestellt werden.

Tabelle 1: Zuständige Stellen in Rheinland-Pfalz

DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück Rüdesheimer Str. 60 – 68 55545 Bad Kreuznach ☎ (06 71) 82 0 0 Fax (06 71) 82 06 00	Landwirtschaft, Forstwirtschaft und in Verkehr bringen
DLR Rheinpfalz Breitenweg 71 67435 Neustadt ☎ (0 63 21) 67 10 Fax (0 63 21) 67 12 22	Weinbau und Gartenbau

Fristen für „Alt-Sachkundige“ im Überblick

01.01.2013	Beginn des Dreijahreszeitraums zur Fortbildung
26.05.2015	Letzter Termin einen SKN zu beantragen!
26.11.2015	Bis hierher gelten alte Ausbildungs- und Befähigungsnachweise Ab hier Vorlage des SKN beim Kauf von PSM für berufliche Anwender
31.12.2015	Bis hierhin müssen alle eine Fortbildung absolviert haben

Pflicht: Alle drei Jahre Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme

Alle Sachkundigen sind verpflichtet, jeweils innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren an einer anerkannten Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme teilzunehmen. Für „Alt-Sachkundige“ die am 14. Februar 2012, dem Tag des Inkrafttretens des neuen Pflanzenschutzgesetzes, sachkundig waren, begann die erste Drei-Jahresfrist zur Fortbildung am 1. Januar 2013 und endet am 31. Dezember 2015. Für Sachkundige, die nach dem 14. Februar 2012 sachkundig geworden sind oder es noch werden, beginnt die erste Dreijahresfrist ab dem Tag der Ausstellung des Befähigungsnachweises. Für Personen, die nach dem 14. Februar 2012 und vor dem 31. Dezember 2012 ihre Ausbildung mit der entsprechenden Sachkunde abgeschlossen haben, bedeutet das, dass diese eher eine Fort- oder Weiterbildung absolviert haben müssen als die „Alt-Sachkundigen“.

Folgende Sonderregelung sollte beachtet werden: Falls bei sachkundeanerkannten Berufsabschlüssen nach dem 14. Februar 2012 zwischen dem Tag der Antragstellung für den neuen Sachkundenachweis und dem Ausstellungstag des Zeugnisses mehr als drei Jahre vergangen sind, muss der Antragsteller zusätzlich die Teilnahme an einer anerkannten Fortbildung nachweisen.

Jeder Sachkundige, der an einer anerkannten Fort- oder Weiterbildung teilgenommen hat, erhält gegen Gebühr eine Teilnahmebescheinigung von der zuständigen Behörde. Alle Fortbildungsnachweise sind aufzubewahren und bei Kontrollen ebenso wie der Sachkundenachweis selbst vorzuweisen. Fehlt die Bescheinigung, wird eine Frist gesetzt, um nachträglich an einer anerkannten Fortbildungsmaßnahme teilzunehmen. Wird diese Frist nicht eingehalten, kann die zuständige Behörde den Sachkundenachweis widerrufen. Zur Wiedererlangung des Sachkundenachweises muss die Sachkundeprüfung neu bestanden werden.

Anerkennung von Fort- oder Weiterbildungsmaßnahmen

Fortbildungsveranstaltungen zur Pflanzenschutzsachkunde müssen grundsätzlich vom zuständigen DLR anerkannt sein. Die von den DLR speziell angebotenen Weiterbildungsveranstaltungen zur Sachkunde gelten als anerkannte Fortbildungsmaßnahmen. Sonstige Anbieter müssen die Anerkennung ih-

Tabelle 2: Pauschal anerkennungsfähige Berufsabschlüsse (mit Kammerprüfung) nach Sachkunde-VO vom 5. Juli 2013

Weiterhin pauschal anerkennungsfähig		
Landwirt/in	Abschluss vor neuer Sachkunde-VO: Pauschale Anerkennung für Anwendung, Beratung und Handel	Abschluss nach neuer Sachkunde-VO: Pauschale Anerkennung für Anwendung, Beratung Kein Handel möglich!
Forstwirt/in		
Gärtner/in		
Winzer/in		
Landwirtschaftliche(r) Laborant/in		
Landwirtschaftlich-technische(r) Assistent/in		
Fachkraft Agrarservice		
Schädlingsbekämpfer/in		
Geprüfte(r) Schädlingsbekämpfer/in (Umschulung)		
Pflanzentechnologe/in		

verändert nach S. Lamprecht, LWK Niedersachsen

rer Veranstaltungen beim zuständigen DLR gebührenpflichtig beantragen. Das entsprechende Formular kann Online unter www.dlr.rlp.de abgerufen werden. Vor der beabsichtigten Teilnahme an einer Fortbildungsmaßname wird empfohlen, sich zu erkundigen, ob eine Anerkennung vorliegt.

Die Teilnehmer werden in einer Liste erfasst, die dem zuständigen DLR nach der Durchführung vom Veranstalter vorgelegt wird. Die Zusendung der gebührenpflichtigen Bescheinigungen erfolgt durch das jeweilige DLR. Alle anerkannten Fortbildungsveranstaltungen können auf der Internetseite der DLR eingesehen werden.

Fortbildungsveranstaltungen zur Sachkunde können nur anerkannt werden, wenn bestimmte vorgeschriebene fachliche Inhalte geschult werden und die Veranstaltung durch geeignete Fachkräfte gestaltet wird. Die Mindestdauer einer anerkannten Veranstaltung soll vier Stunden betragen. Es müssen Methoden des integrierten Pflanzenschutzes, Änderungen relevanter Rechtsvorschriften, die aktuelle Zulassungssituation bei Pflanzenschutzmitteln und deren bestimmungsgemäßer Umgang, die Entwicklung der Gerätetechnik sowie das Risikomanagement im Verbraucher-, Umwelt- und Naturschutz behandelt werden.

Sachkunde erhält einen höheren Stellenwert als bisher

Durch die neuen Regelungen erhält die Sachkunde im Pflanzenschutz einen höheren Stellenwert als bisher. Die steigenden fachlichen Anforderungen, die an die Pflanzenschutzsachkundigen gestellt werden, haben zum Ziel den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf ein nötiges Maß zu reduzieren und diese umweltgerecht, gesundheits- und ressourcenschonend anzuwenden.

Für die Behörden entsteht durch die neue bundesweite Gesetzgebung in der ersten Umstellungsphase ein hoher verwaltungstechnischer Aufwand. In Rheinland-Pfalz benötigen 37 000 sachkundige Personen einen neuen Sachkundenachweis und sind regelmäßig mit Fortbildungsmaßnahmen zu versorgen. Für Anwender, Berater und Abgeber von Pflanzenschutzmitteln ist wichtig: rechtzeitige Beantragung des SKN und regelmäßiger Besuch der anerkannten Fortbildungsveranstaltungen. ■

PFALZ

Weinmarkt 20. Dezember

Die Winzer erledigen ihre Traubenerntemeldung, letzter Abgabetermin ist der 15. Januar 2014. Das Probegeschäft für die Fassweine wird ab dem 6. Januar wieder verstärkt beginnen. Die Nachfrage für Dornfelder ist groß, allerdings werden viele abgegebenen Fassweinproben wegen mangelnder Farbdichte, wegen zu geringem Alkoholgehalt und zu hoher Säure von den Kellereien nicht akzeptiert. Gewünscht ist eine Reduzierung der Säure durch biologischen Säureabbau. Das Thema Säure sollte auch beachtet werden, weil eine Entsäuerung nur bis zum 15. März erlaubt ist. Betriebe, die ihre Weine nicht selbst entsäuern, sollten prüfen, was vor diesem Termin verkaufen werden sollte, da auch die Kellereine nach diesem Termin nicht mehr entsäuern dürfen. Die Preise beziehen sich auf angereicherte Ware ohne Hefe.
Notierungen (Euro/hl ohne MwSt.): 13er Landwein: diverse Rebsorten 75, Riesling 90 bis 100; 13er QbA: diverse Rebsorten 100, Müller-Thurgau 105, Silvaner 105, Kerner 105, Weißburgunder ab 120, Grauburgunder ab 150, Riesling 120. 13er Kabinett diverse Rebsorten 110; 13er Spätlese diverse Rebsorten 120; 13 Auslese diverse Rebsorten 140. 13er Weißherbst QbA: Portugieser 70, für Dornfelder und Spätburgunder gibt es derzeit keine Notierung. Rotwein: 13er QbA: diverse Sorten 60, Dornfelder 80, Regent 70, Spätburgunder 110. *Rudolf Litty, LWK Weinbauamt Neustadt/W.*

RHEINHESSEN

Weinmarkt 20. Dezember

Zum Jahreswechsel blieben die Preise unverändert. Kommissionäre und Weinkellereien wurden gefragt, wie sich die Preise wohl weiterentwickeln werden. Die Umfrage ergab, dass ein Preisrückgang aufgrund der moderaten Ernte 2013 nicht zu befürchten sei. Weitere Preissteigerungen könnten von den Kellereien nicht umgesetzt werden, da diese langfristige Verträge mit dem Lebensmitteleinzelhandel geschlossen haben. Ein erfahrener Kommissionär sagte: „Natürlich würde ich mich über zehn Prozent Preissteigerung freuen, dies würde meine Provision erhöhen, aber ich hafte für die Winzer, wenn eine Kellerei zahlungsunfähig wird, dieses Risiko ist für mich zu hoch". Er ist zufrieden, wenn der Preis 2014 auf diesem Niveau bleibt."
Notierungen (Euro/hl ohne MwSt.): 13er Grundwein (200 hl/ha): alle Sorten 40. 13er Landwein (150 hl/ha): diverse Sorten 80 bis 100, Müller-Thurgau 80; 13er QbA (105 hl/ha): diverse 100, Standard 100, Riesling 120, Grauburgunder 150, Weißburgunder 115 bis 120; Spätlese 120; Auslese 140. Rotwein und Weißherbst: Landwein (150 hl/ha) diverse 45 bis 50. 13er Weißherbst QbA: Portugieser 70. 13er Rotwein QbA: Spätburgunder 110, Dornfelder 80, diverse Sorten 60.
Klaus Weinbach, DLR Oppenheim

Tabelle 3: Nicht pauschal anerkennungsfähige Berufsabschlüsse nach Sachkunde-VO vom 5. Juli 2013

Nicht mehr pauschal anerkennungsfähig		
Anwendung und Beratung		
Pflanzenschutzlaborant/in Fachagrarwirt/in Landtechnik (Fach-)Hochschulabschluss Agrar-, Gartenbau-, Forstwissenschaften, Weinbau	Abschluss vor neuer Sachkunde-VO: Pauschale Anerkennung für Anwendung, Beratung und Handel	Abschluss nach neuer Sachkunde-VO: Keine pauschale Anerkennung; Bescheinigung der Ausbildungsstätte notwendig!
Anwendung und Beratung; Handel		
Hochschulstudium Pharmazie Drogist/in Florist/in Pharmazeutisch-kaufmännische(r) Angestellte(r) Pharmazeutisch-technische(r) Assistent(in)	Abschluss vor neuer Sachkunde-VO: Pauschale Anerkennung für Beratung und Handel	Abschluss nach neuer Sachkunde-VO: Keine pauschale Anerkennung (Ausnahme Florist/in: pauschale Anerkennung nur für Handel, nicht für Beratung); Bescheinigung der Ausbildungsstätte notwendig!

verändert nach S. Lamprecht, LWK Niedersachsen